

Gebührenordnung

für die Benutzung der Stadionsporthalle

1.

Gebührenerhebung

- 1.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der Stadionsporthalle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2.

Gebührensschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3.

Begriffsbestimmungen

- 3.1 Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung eines Drittels der Halle sowie des Kraftraums (= 1 ÜE) für die Dauer von einer Stunde (60 Min). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.
- 3.2 Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3.3 Spiel- und Wettkampfbetrieb:
Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele o.ä.

4.

Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen

4.1 Übungsbetrieb:

- a) Für die Benutzung der 3-teiligen Stadionsporthalle im Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:
- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE pro Drittel = 3,00 €
 - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE gesamte Halle = 9,00 €

Für die Benützung des Krafraums im Übungsbetrieb wird folgende Gebühr erhoben:

- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE = 3,00 €

- b) Zu den Benutzungsgebühren im Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

4.2 Spiel- und Wettkampfbetrieb:

- a) Für die Benutzung der 3-teiligen Stadionsporthalle im Spielbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:
- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/pro Drittel = 3,00 €
 - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/gesamte Halle = 9,00 €

- b) Diese Benutzungsgebühren enthalten jeweils Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht.

- c) Zusätzlich zu diesen gestaffelten Benutzungsgebühren wird eine Tagespauschale für Reinigungsleistungen in Höhe von 15,00 € erhoben – bei unterschiedlichen Nutzern wird diese anteilmäßig unter den Nutzern aufgeteilt.

- d) Zu den Benutzungsgebühren im Spielbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

4.3 Sonstige

Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten Gebühren nach Ziff. 1 und 2 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

5.

Festsetzung der Benutzungsentgelte

- Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren –

- 5.1 Bei fortlaufender Benützung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 5.2 Im Spiel- und Wettkampfbetrieb entstehen die Gebühren mit Genehmigung der Nutzung durch das zuständige städtische Fachamt. Sie werden saisonweise (halbjährlich) in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für sonstige oder private Veranstaltungen/Nutzungen.
- 5.3 Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 5.4 Ziff. 5.3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

6.

Gebührenermäßigung/-erlass

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

7.

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

8.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Stadionsporthalle wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 20.11.2012 beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen für diese Halle außer Kraft.